

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Beromünster

vom 18. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Grundsatz
- Art. 3 Gebührenpflicht
- Art. 4 Gebührenerhebung
- Art. 5 Verwendung der Gebühren
- Art. 6 Ausnahmen

II. Gebührenerhebung in den verschiedenen Parkierzonen

A. Kurzzeitparkierzone (Blaue Zone)

- Art. 7 Kurzzeitparkierzone
- Art. 8 Parkierzeiten
- Art. 9 Fleckenparkierkarte
- Art. 10 Handwerkerparkierkarte
- Art. 11 Besondere Regelungen

B. Dauerparkierzone

- Art. 12 Bereich
- Art. 13 Gebühren und Gebührenzeiten

C. Spezialparkierzonen

- Art. 14 Parkplatz Schanz
- Art. 15 Pausenplätze Primarschulhaus Beromünster und bei den Schulanlagen Linde Gunzwil sowie befestigter Sportplatz bei den Schulanlagen Schwarzenbach
- Art. 16 Saisonaler Parkplatz bei der Zufahrt Badi Bachheim
- Art. 17 Eigene Lösungen / private Parkierflächen

III. Ausstellung/Entzug Parkierkarten

- Art. 18 Ausstellung der Parkierkarten
- Art. 19 Rechtsstellung des Fahrzeughalters / der Fahrzeughalterin
- Art. 20 Rückgabe
- Art. 21 Entzug der Parkierkarte
- Art. 22 Rechtsschutz
- Art. 23 Strafbestimmungen

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 24 Parkieren bei Veranstaltungen
- Art. 25 Vollzug
- Art. 26 Rechtsmittel
- Art. 27 Strafbestimmungen
- Art. 28 Vorbehalte
- Art. 29 Inkrafttreten

V. Anhang, Parkierzonenpläne (Situationspläne)

Plan Beromünster, Flecken und Umgebung

Plan Beromünster, Bachheim

Plan Beromünster, Schule und Busbahnhof

Plan Gunzwil, Büel

Plan Gunzwil, Schule und Schanz

Plan Schwarzenbach

Plan Neudorf

Die Einwohnergemeinde Beromünster erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

- ¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Beromünster.
- ² Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahrräder, auf öffentlichem Grund.

Art. 2 Grundsatz

¹ Auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Beromünster werden Parkgebühren erhoben und die Parkdauer je nach Parkierzone beschränkt. Die verschiedenen Parkierzonen werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind in den Situationsplänen im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

² Auf allen Parkplätzen dürfen Fahrzeuge grundsätzlich maximal an drei aufeinander folgenden Tagen abgestellt werden.

Art. 3 Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug auf einer im Anhang aufgeführten Parkierzone auf öffentlichem Grund abstellt, hat mit Ausnahme der Kurzzeitparkierzone jeweils eine Gebühr zu entrichten.

Art. 4 Gebührenerhebung

- a) Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren, Schrankenanlagen, einem anderen entsprechenden System oder einem vom Gemeinderat beauftragten Parkdienst erhoben.
- b) Parkierkarten werden gegen Rechnung oder Bezahlung am Schalter der Gemeindeverwaltung ausgestellt.

Art. 5 Verwendung der Gebühren

Die der Gemeinde Beromünster verbleibenden Gebühren sind

- a) für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Administration, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen, inkl. Einstellhallen und Parkhäusern, für Motorfahrzeuge und Fahrräder zu verwenden.
- b) für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Art. 6 Ausnahmen

Die Gemeinde bezeichnet einzelne Abstellplätze für Menschen mit Behinderungen oder für Gemeinschaftsfahrzeuge (Carsharing), für welche die in der jeweiligen Parkierzone festgelegten Parkierzeiten und Gebührenpflicht gelten.

II. Gebührenerhebung in den verschiedenen Parkierzonen

A. Kurzzeitparkierzone (Blaue Zone)

Art. 7 Kurzzeitparkierzone

- ¹ Die Kurzzeitparkierzone umfasst den Flecken von Beromünster.
- ² Massgebend ist der Situationsplan im Anhang zum Reglement.

Art. 8 Parkierzeiten

¹ In der Kurzzeitparkierzone wird das gebührenfreie Parkieren mit Parkscheibe (Blaue Zone) im Sinne von Art. 48a Abs. 2 der Signalisationsverordnung geregelt. Für Fahrzeuge gilt somit an Werktagen eine beschränkte Parkierzeit zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr. Die Parkscheibe regelt die maximal zulässigen Parkierzeiten.

² Auf einzelnen Parkfeldern kann die Parkierzeit auf maximal 30 Minuten beschränkt werden.

Art. 9 Fleckenparkierkarte

Einwohnerinnen und Einwohner mit gesetzlichem Wohnsitz bzw. sowie Betriebe mit Geschäftssitz innerhalb der Kurzzeitparkierzone können eine sogenannte "Fleckenkarte" für CHF 40.00 pro Monat oder CHF 400.00 pro Jahr erwerben. Die Fleckenkarte ist an das Kontrollschild des Fahrzeuges gebunden und nicht übertragbar.

Art. 10 Handwerkerparkierkarte

Handwerks- und Servicebetriebe können gegen Nachweis eines berufsbedingten Fahrzeugeinsatzes im Bereich der Kurzzeitparkierzone (ausgenommen sind Parkfelder gemäss Art. 8 Abs. 2) auf ihre Unternehmung beschränkte Parkierkarten lösen. Eine Handwerkerparkierkarte kostet pro Tag CHF 5.00 bzw. pro Kalenderwoche CHF 15.00 und CHF 40.00 pro Monat. Handwerkerparkierkarten werden auf den Handwerksbetrieb ausgestellt und sind innerhalb des Betriebes übertragbar.

Art. 11 Besondere Regelungen

¹ In der Kurzzeitparkierzone ist das Dauerparkieren nur mit der Fleckenkarte möglich. Die rechtmässige Inhaberin und der rechtmässige Inhaber einer Fleckenkarte ist berechtigt, ihr/sein Fahrzeug in der Kurzzeitparkierzone abzustellen (ausgenommen sind Parkfelder gemäss Art. 8 Abs. 2).

² Mit der Fleckenkarte darf das Fahrzeug auch in der Dauerparkierzone abgestellt werden.

B. Dauerparkierzone

Art. 12 Bereich

- ¹ Die Dauerparkierzone umfasst das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme der Kurzzeitparkierzone und teilweise der Spezialparkierzonen.
- ² Massgebend sind die Situationspläne im Anhang zum Reglement.

Art. 13 Gebühren und Gebührenzeiten

- ¹ In der Dauerparkierzone wird für die erste halbe Stunde keine Parkplatzgebühr erhoben. Nach der ersten halben Stunde beträgt die Parkplatzgebühr täglich von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr und von 01.00 bis 08.00 Uhr CHF 1.00 pro Stunde. In der Zeit von 19.00 Uhr bis 01.00 Uhr ist das Parkieren gratis. Tageskarten können für CHF 5.00 erworben werden.
- ² Für die gesamte Dauerparkierzone sowie die Spezialparkierzone Schanz kann eine "Dauerparkierkarte" für CHF 15.00 pro Woche, CHF 40.00 pro Monat oder CHF 400.00 pro Jahr erworben werden. Die Dauerparkierkarte ist übertragbar.
- ³ Gesellschaftswagen und Lastwagen bezahlen die doppelte Parkplatzgebühr.

C. Spezialparkierzonen

Art. 14 Parkplatz Schanz

- ¹ Beim Parkplatz Schanz gelten grundsätzlich die gleichen Gebühren wie bei der Dauerparkierzone. Die Dauerparkierkarte und Tageskarten sind auf diesem Parkplatz ebenfalls gültig.
- ² Die Parkplatzgebühr bzw. Benützungsgebühr für Veranstaltungen auf diesem Platz (Zirkus, Reitveranstaltungen, usw.) regelt die Gemeinde im Einzelfall.

Art. 15 Pausenplätze Primarschulhaus Beromünster und bei den Schulanlagen Linde Gunzwil sowie befestigter Sportplatz bei den Schulanlagen Schwarzenbach

Die Benützung dieser Plätze ist nur ausserhalb der Schulbetriebes bei ausserordentlichen Anlässen sowie bei Vereinsproben bzw. -trainings in den Schul- bzw. Mehrzweckhallen gestattet. Es gelten die gleichen Gebührenansätze wie bei der Dauerparkierzone.

Art. 16 Saisonaler Parkplatz bei der Zufahrt Badi Bachheim

Der saisonale Parkplatz bei der Zufahrt zur Badi Bachheim kann nur durch Badibenützer jeweils vom 1. Mai bis 30. September genutzt werden. Die Gebühr pro Tag und Fahrzeug beträgt CHF 5.00.

Art. 17 Eigene Lösungen / private Parkierflächen

- ¹ Zu den Spezialparkierzonen gehören zudem alle nicht zu den Dauerparkierzonen und Kurzzeitparkierzonen gehörenden Parkierflächen, über welche die Gemeinde nicht verfügungsberechtigt ist. Darunter fallen die anderen Gemeinwesen gehörenden sowie private Parkierflächen.
- ² In den Spezialparkierzonen können die Verfügungsberechtigten eigene oder in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Beromünster ausgehandelte Lösungen bei der Bewirtschaftung der Parkierflächen treffen.

III. Ausstellung/Entzug Parkierkarten

Art. 18 Ausstellung der Parkierkarten

- ¹ Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung stellt die Fleckenkarte, die Handwerkerparkierkarten und die Dauerparkierkarten auf Gesuch hin aus, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die gesuchstellende Person/Betrieb hat ihre Berechtigung nachzuweisen. Nötigenfalls erlässt die Gemeinde einen beschwerdefähigen Entscheid.
- ² Die Bewilligungen können erneuert werden.
- ³ Der Gemeinderat kann die Anzahl Parkierkarten pro Zone begrenzen.
- ⁴ Ausgestellte Parkierkarten werden mit entsprechendem System erfasst.
- ⁵ Parkierkarten in Papierform sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

Art. 19 Rechtsstellung des Fahrzeughalters / der Fahrzeughalterin

- ¹ Die Entrichtung einer Gebühr für eine Parkierkarte verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichen Grund.
- ² Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht (angeordnete temporäre Parkierungsbeschränkungen) gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.
- ³ Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen (Bauarbeiten, öffentliche Anlässe usw.) Parkierungsbeschränkungen verfügen.

Art. 20 Rückgabe

Wer die Parkierkarte vor deren Ablauf zurückgibt, erhält die Gebühr für die restlichen ganzen Monate zinslos abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 zurückerstattet

Art. 21 Entzug der Parkierkarte

¹ Die Gemeinde kann Parkierkarten dauernd oder für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn sie oder er die Parkierkarten missbräuchlich verwenden.

Art. 22 Rechtsschutz

Die Gemeinde erlässt nötigenfalls nach § 26 des Gebührengesetzes einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe, wenn die gebührenpflichtige Person dies innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung verlangt bzw. wenn die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen wird.

Art. 23 Strafbestimmung

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24 Parkieren bei Veranstaltungen

¹ Bei grösseren Veranstaltungen kann die Gemeinde auch für Grundstücke auf öffentlichem Grund, welche vorliegend nicht einer Parkierzone zugeteilt sind, eine pauschale Parkplatzgebühr von CHF 5.00 pro Tag und Fahrzeug festlegen.

² Höchstparkierzeiten in bestehenden Parkierzonen können bei grösseren Veranstaltungen vorübergehend aufgehoben werden.

Art. 25 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat bzw. der von ihm damit beauftragen Stelle in der Gemeindeverwaltung Beromünster.

Art. 26 Rechtsmittel

Entscheide aufgrund dieses Reglements können gemäss § 98 Abs. 2 Strassengesetz innert 20 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 27 Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

² Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Art. 28 Vorbehalte

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 29 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- ² Das Reglement über die Anwohnerbevorzugung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in der Blauen Zone (Parkkartenreglement) vom 10. Mai 2004 wird aufgehoben.

V. Anhang, Parkierzonenpläne

Plan Beromünster, Flecken und Umgebung

Plan Beromünster, Bachheim

Plan Beromünster, Schule und Busbahnhof

Plan Gunzwil, Büel

Plan Gunzwil, Dorf

Plan Schwarzenbach

Plan Neudorf

Gemeinde Beromünster Gemeinderat

Hans-Peter Arnold Daniel Bucher Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Dieses Reglement wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 beschlossen.